

**Entgeltordnung für das  
Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater  
vom 31. Mai 1989  
(in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 20. April 2018)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), i.V.m. § 12 der Benutzungsordnung für das Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Entgeltordnung für das Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater vom 31. Mai 1989 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 20. März 2015 wird wie folgt geändert:

In I. Nr.1 Satz 1 werden „3,20 EUR“ bzw. „4,20 EUR“ ersetzt durch „3,50 EUR“ bzw. „4,50 EUR“

**Artikel II**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20. April 2018

Reiner Breuer  
Bürgermeister